

Antrag auf Einleitung von unbelastetem Grundwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage



STADTENTWÄSSERUNG
KAISERSLAUTERN
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

An die

Stadtentwässerung Kaiserslautern AöR
Abteilung Grundstücksentwässerung
Blechhammerweg 50
67659 Kaiserslautern

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich einen Antrag auf Einleitung von unbelastetem Grundwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage zu den umseitig genannten Bedingungen

Anwesen:

Straße, Haus-Nr.	Kaiserslautern, Ortsteil
Bauvorhaben	
ca.	Liter pro Sekunde unbelastetes Grundwasser
für die Dauer vom	bis zum

Grundstückseigentümer(in) (Name)	Telefonnr.
Anschrift (Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort)	Emailadresse

Ort und Datum	Unterschrift
---------------	--------------



Auflagen und Bedingungen

Allgemeines

1. Es sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, die ein betriebs- und unfallsicheres Einleiten gewährleisten.
2. Die Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadtentwässerung Kaiserslautern AöR sind zu berücksichtigen. Es ist vor allem Vorsorge zu treffen, dass keine öl- und sandhaltigen Wassermengen in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen.
3. Alle Schäden oder Nachteile, die der Stadtentwässerung oder Dritten aus der Einleitung erwachsen, gehen zu Lasten des Einleiters.
4. Die Ableitung des bei der Grundwasserabsenkung anfallenden Grundwassers hat über einen Straßenablauf oder Kanalschacht innerhalb eines Bauzaunes zu erfolgen.
5. Beginn und Beendigung der Grundwasserabsenkung sind der Stadtentwässerung schriftlich zu melden.
6. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist die Grundwasserförderung einzustellen. Sämtliche Vorrichtungen zur Grundwasserförderung sind zu entfernen. Der Abschluss der Baumaßnahme ist der Stadtentwässerung zu melden.

Abwasservorbehandlung

Zur Vermeidung einer Einleitung absetzbarer Stoffe in die Kanalisation ist eine entsprechende Vorbehandlungsanlage, i.d.R. durch Absetzbehälter, vorzusehen. Die Grenzwerte der Parameter gem. Anhang 1 der allgemeinen Entwässerungssatzung sind einzuhalten.

Abwassermessungen

Die Menge des eingeleiteten Grundwassers ist durch eine dem Eichgesetz entsprechende Messeinrichtung nachzuweisen, die vom Einleiter zu stellen ist.

Abwassergebühr

Die Benutzungsgebühr für das Ableiten und die Beseitigung von temporär eingeleitetem, unvermeidbarem Fremdwasser nach § 20 der Entgeltsatzung beträgt 0,40 €/m³.

Für die Einleitung von belastetem Grundwasser (Schmutzwasser) wird gem. Entgeltsatzung §23 (1) eine Schmutzwassergebühr in Höhe von 1,80 €/m³ erhoben.

Probenentnahme / Untersuchungsintervall

Der Betreiber der Anlage hat die Abwasserbeschaffenheit regelmäßig zu kontrollieren und die Analyseergebnisse der Stadtentwässerung Kaiserslautern unaufgefordert zuzusenden. Der Umfang und das Untersuchungsintervall sind mit der Stadtentwässerung abzustimmen.